

Gemeinde Bosau  
Der Bürgermeister



**SATZUNG**  
**der Gemeinde Bosau**  
**über die Erhebung einer Kurabgabe**  
**(Kurabgabebesatzung)**  
-Neufassung-

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 153) und der §§ 1 Abs. 1, 10 Abs. 2 bis 5 sowie 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 564), wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.06.2022 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Erhebungsberechtigung und –zweck**

Die Gemeinde Bosau erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Luftkurort für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und -veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG. Die Kurabgabe dient zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Kur- und Erholungseinrichtungen. Diese Ausgaben werden gedeckt durch:

<b>Kurabgaben zu</b>	<b>30,00 %</b>
<b>Tourismusabgaben</b>	<b>15,00 %</b>
<b>Sonstige Erlöse und Erträge</b>	<b>4,00 %</b>
<b>Gemeindeanteil</b>	<b>51,00 %</b>

(2) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden.

**§ 2**  
**Abgabeschuldner, Abgabegegenstand**

Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen natürlichen Personen, die sich im Gemeindegebiet von der Gemeinde Bosau aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 geboten wird. Die Kurabgabe ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen besucht bzw. in Anspruch genommen werden. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer/in oder Besitzer/in einer Wohnungseinheit, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken benutzt oder Dauer- bzw. Saisonliegeplatzinhaber in Sportboothäfen bzw. Dauer- oder Saisoncamper auf einem Campingplatz ist.

### **§ 3 Befreiungen**

(1) Von der Kurabgabepflicht sind nicht erfasst:

- a) in Ausübung ihres Dienstes oder Berufs vorübergehend Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört;
- b) Teilnehmer/innen an Tagungen, Kongressen und gleichartigen Veranstaltungen, sofern die Veranstaltung vor Eintreffen der Teilnehmer/innen im Erhebungsgebiet bei der Touristik-Info Großer Plöner See angemeldet wird und soweit die Tagungsteilnehmer/innen die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen;

(2) Von der Kurabgabepflicht sind freigestellt:

- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- b) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwägerinnen und Schwäger von Personen, die in der Gemeinde Bosau ihren Hauptwohnsitz haben, sowie ggf. deren Lebenspartnerinnen und -partner, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen;
- c) gültige „OstseeCard“-Inhaber/innen aus Fremdgemeinden.

(3) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach den Absätzen 1 bis 2 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

### **§ 4 Abgabemaßstab**

(1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe gemäß Absatz 2, die Zahl der Tage des Aufenthalts im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen:

- a) Nebensaison 01.01. - 14.05.,
- b) Hauptsaison 15.05. - 15.09.,
- c) Nebensaison 16.09. - 01.01.

des Jahres. An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

(2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der Kurabgabepflichtige

- a) einen entsprechenden Antrag stellt oder
- b) Eigentümer/in, Miteigentümer/in oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit im Gemeindegebiet oder dessen Familienangehöriger ist.
- c) Bereits erbrachte, nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessene Kurabgabezahlungen werden im Kalenderjahr angerechnet.

## **§ 5 Abgabesatz**

Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer, vorbehaltlich der Ermäßigungen des § 6 für jede Person in der

- a) Nebensaison 1,00 €
- b) Hauptsaison 2,00 €

## **§ 6 Ermäßigungen**

- (1) Den Trägern der Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und wird auf Antrag für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 25 % gewährt.
- (2) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 80 v.H. und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung von 50 %. Dieses gilt auch für eine ständige erforderliche Begleitperson, wenn sie durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.
- (3) Teilnehmer/innen an Sammelreisen, Betriebsausflügen und dergleichen ab 25 Personen erhalten auf vorherigen Antrag von der zuständigen Verwaltung eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 50 %. Diese Vergünstigung ist für den Aufenthalt bis zu drei Tagen begrenzt.
- (4) Anträge auf Ermäßigung der Kurabgabe sind im Falle des Absatzes 1 mit Begründung schriftlich vor Ankunft im Erhebungsgebiet zu stellen.
- (5) Benutzer von Jugendherbergen und Jugendheimen bis zum Alter von 18 Jahren zahlen keine Kurabgabe. Das gleiche gilt für Jugendzeltlager.
- (6) Kommen mehrere Ermäßigungsgründe in Betracht, so wird die Ermäßigung auf höchstens 50 % begrenzt.
- (7) In keinem Fall ist der/die Unterkunftsgeber/in berechtigt, Ermäßigungen zu gewähren.

## **§ 7 Entstehungszeitpunkt und Fälligkeit der Abgabeschuld**

- (1) Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet. Sie ist eine Bringschuld und ist beim Unterkunftsgeber, Verwalter oder Beauftragten, ansonsten bei der Kurverwaltung spätestens am Tage nach dem Eintreffen im Erhebungsgebiet zu entrichten.
- (2) Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen Ostseecard nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nachzuentrichten. Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, so hat er die Jahreskurabgabe (§ 4 Abs. 2) zu entrichten.
- (3) Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber (§ 10 Abs. 6), sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.
- (4) Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 (Jahreskurabgabe) zu

bemessen ist, ist die Zahlung innerhalb eines Monats nach Empfang der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig.

## § 8

### Festsetzungs- und Erstattungsverfahren

(1) Kurabgabepflichtige, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 Buchst. b) zu bemessen ist, werden bei Jahresbeginn mittels Festsetzungsbescheid zur Jahreskurabgabe herangezogen. Diese wird erstattet, wenn der Pflichtige dies bis zum 31. Januar des Folgejahres beantragt und er nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Gemeindegebiet ferngeblieben ist.

(2) Die übrigen Abgabepflichtigen, sofern sie nicht Jahresgästekarteninhaber/innen nach § 4 Abs. 2 Buchst. a) sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthaltes die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Karteninhaber gegen Rückgabe der „OstseeCard“ und eine schriftliche Bescheinigung des Wohnungsgebers. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach der Abreise.

## § 9

### Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber

(1) Unterkunftsgeber im Sinne dieser Vorschrift sind:

- a) Vermieter von Fremdenzimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
- b) Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten wie auch Bootsliegeplätzen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen;
- c) Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
- d) Betreiber von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurheimen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.

(2) Jede die Anschrift des Unterkunftsgebers betreffende Veränderung ist dem Kurbetrieb schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

(3) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, jeder von ihm aufgenommenen Person ab 18 Jahren eine Ostseecard auszuhändigen und unter Verwendung der von der Kurverwaltung kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine durch den Gast Namen, Vornamen, Alter, ggf. Anzahl der mitreisenden minderjährigen Kinder sowie den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift eintragen zu lassen.

Die für die Kurverwaltung bestimmte Kopie des Meldescheines bzw. die zur Abrechnung der Kurkarte erforderlichen Daten sind innerhalb von sechs Wochen bei der Kurverwaltung einzureichen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben durch seine Unterschrift zu bestätigen.

(4) Jeder Unterkunftsgeber, dessen Bevollmächtigte oder Beauftragte, hat ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Mitarbeitern oder Beauftragten der Kurverwaltung bei Kontrollen vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten: Namen, Vornamen und Alter der aufgenommenen Personen, deren Anschriften und die Ankunfts- und Abreisetage.

(5) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgehändigte „OstseeCard“ die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und an den Kurbetrieb kostenfrei abzuführen.

(6) Jeder Unterkunftsgeber haftet gesamtschuldnerisch im Rahmen der den ihm obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

(7) Jeder Unterkunftsgeber hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

Die zuständige Verwaltung der Gemeinde Bosau kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG-) vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 169) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

- a) den an die Kur- oder Amtsverwaltung von den Vermietern übermittelten Daten sowie der zu führenden Gästeverzeichnisse,
- b) den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der zuständigen Verwaltung und der Kurverwaltung bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste,
- c) den aus Melderegisterauskünften anderer Orte bekannt gewordenen Daten,
- d) der Überprüfung der Vermieterbetriebe und der Strandparkplätze durch besonders beauftragte Mitarbeiter der Kur- oder Amtsverwaltung diesen Mitarbeitern bekanntgewordenen Daten,
- e) den bei der Amtsverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Bosau,
- f) den bei der Amtsverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe durch die Gemeinde Bosau im Erhebungsgebiet,
- g) den durch Mitteilungen der bisherigen Nutznießer von Wohngelegenheiten, Campingplätzen und Sportbooten bekannt gewordenen Daten,
- h) den aus der Vermittlung von Ferienunterkünften durch die Kurverwaltung oder andere Vermittlungsbetriebe bekannt gewordenen Daten erheben.

Die Kur- oder Amtsverwaltung der Gemeinde Bosau darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Wer den Pflichten nach § 10 und nach § 11 Abs. 2 Satz 6 zuwiderhandelt, begeht eine

Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden kann.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bosau, 18.08.2022

Gemeinde Bosau  
Der Bürgermeister

  
Eberhard Rauch  
Bürgermeister

